

Ihr Wegweiser durch die Änderungen in der bAV

Betrifft mich die Gesetzesänderung?

Die Änderungen betreffen alle Unternehmen, die bereits jetzt eine betriebliche Altersversorgung anbieten. Über diese Änderungen sollten Sie Bescheid wissen. Ihr persönlicher Berater unterstützt Sie gerne.

Das Sozialpartnermodell als Erweiterung der bAV-Welt wird nicht allen Arbeitgebern offen stehen bzw. wird nicht alle betreffen. Die Teilnahme am Sozialpartnermodell ist nur den Arbeitgebern möglich, die entweder der Tarifbindung unterliegen oder die Anwendung der einschlägigen Tarifverträge individuell vereinbaren.

Was bedeutet das für meine Firma?

Einige der neuen Regelungen vereinfachen die bAV oder bieten neue Möglichkeiten. Beispiel hierfür sind ein Förderbetrag für Arbeitnehmer mit geringem Einkommen und die Erhöhung des Dotierungsrahmens von 4% auf 8% der BBG.

Informieren Sie sich frühzeitig über die Änderungen und deren Auswirkungen. Überprüfen Sie Ihre bAV z.B. auf folgende Aspekte: Arbeitgeberleistungen, Entgeltumwandlung und Zuschüsse.

Wann muss ich etwas aktiv ändern?

Die Gesetzesänderungen treten voraussichtlich zum 01.01.2018 in Kraft. Wir empfehlen, sich frühzeitig mit den Konsequenzen auseinanderzusetzen. Ein Beispiel: Bestehende Betriebsvereinbarungen, die einen Arbeitgeberzuschuss vorsehen, sollten im Hinblick auf die neue Geringverdiener-Förderung geprüft und ggf. überarbeitet werden. Da das Gesetzgebungsverfahren noch läuft, können sich einzelne Aspekte noch ändern.

Was ändert sich für Arbeitnehmer?

Grundsätzlich gilt: Die fünf Durchführungswege der bAV bleiben bestehen und können auch weiterhin angeboten werden. Bestehende Verträge können von den Arbeitnehmern unverändert weitergeführt werden und auch Arbeitnehmer, die bereits jetzt eine Betriebsrente aufbauen, profitieren von den Änderungen.

Das Sozialpartnermodell als Erweiterung der bAV-Welt soll nicht allen Arbeitgebern offen stehen. Vielmehr ist eine Teilnahme am Sozialpartnermodell nur Arbeitgebern möglich, die entweder der Tarifbindung unterliegen oder die Anwendung der einschlägigen Tarifverträge individuell vereinbaren.

Ihre Allianz verfolgt die aktuellen Entwicklungen
und hält Sie auf dem neuesten Stand.

Kommen Sie gerne auf uns zu!